

- § 1 Unter dem Namen **Bürgerinnenkorporation Riehen** besteht eine Vereinigung von Bürgerinnen der Gemeinde Riehen.
- § 2 Die Vereinigung ist politisch und konfessionell neutral und bezweckt, den Bürgersinn innerhalb der Gemeinde zu wahren und zu fördern.
- § 3 Durch jährliche gesellige Zusammenkünfte ihrer Mitglieder soll der Gemeinschaftssinn innerhalb der Gemeinde gepflegt werden.
- § 4 Die Organe der Korporation sind:
- a) die Generalversammlung
 - b) der Vorstand
 - c) die Revisorinnen
- § 4a Die Generalversammlung ist das oberste Organ und genehmigt:
1. den Jahresbericht
 2. die Jahresrechnung
 3. erteilt Décharge an den Vorstand
 4. wählt die Mitglieder des Vorstandes und die Rechnungsrevisorinnen plus eine Ersatzrevisorin
 5. trifft allfällige Beschlüsse über Statutenänderungen, Auflösung oder Liquidierung der Organisation. Sämtliche Beschlüsse der Generalversammlung unterstehen dem Mehrheitsprinzip. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Vorsitzende.
Ein Drittel der Mitglieder oder der Vorstand kann die Einberufung einer ausserordentlichen Generalversammlung verlangen.
- § 4b Der Vorstand besteht aus mindestens fünf Mitgliedern:
- Präsidium
 - Vizepräsidium
 - Kassierin
 - Aktuarin
 - Beisitzerin/-nen

Die Generalversammlung wählt die Präsidentin und die Mitglieder des Vorstandes. Im Übrigen konstituiert sich der Vorstand selbst. Der Vorstand kann über alle Geschäfte beschliessen, die der Generalversammlung nicht ausdrücklich vorbehalten sind.

Er besorgt die Leitung und die Verwaltung der Organisation. Er beschliesst über ordentliche und ausserordentliche Ausgaben gestützt auf von der Vereinsversammlung bewilligte Rahmenbudgets. Die Präsidentin repräsentiert die Vereinigung nach aussen und leitet intern. Ihre Stellvertretung ist die Vizepräsidentin. Die Organisation wird nach aussen gebunden durch die Kollektivunterschriften der Präsidentin oder Vizepräsidentin je mit einer Kassierin oder einer Aktuarin.

- § 4c Die Rechnungsrevisorinnen kontrollieren die Kasse und die Buchführung und erstatten alljährlich Bericht zu Händen der Generalversammlung. Jede Revisorin ist für zwei Jahre im Amt, dann rückt turnusgemäss die Ersatzrevisorin nach.
- § 5 Die Amtsdauer der Vorstandsmitglieder beträgt zwei Jahre. Sämtliche Mitglieder sind wieder wählbar. Ihre Tätigkeit ist ehrenamtlich. Ersatzwahlen sind an der nächsten Generalversammlung vorzunehmen.
- § 6 Das Rechnungsjahr schliesst jeweils mit dem 31. Dezember ab.
- § 7 Der Jahresbeitrag wird von der Generalversammlung festgelegt und gilt für das nächstfolgende Jahr. Der laufende Beitrag wird im 1. Quartal erhoben.
- § 8 Mitglied der Organisation kann jede volljährige Bürgerin von Riehen werden. Ebenfalls können ehemalige Riehener Bürgerinnen weiterhin der Korporation angehören oder aufgenommen werden.
- § 9 Die Mitgliedschaft erlischt durch Tod, schriftlichen Austritt auf Ende des Rechnungsjahres oder durch Ausschluss. Mit Beendigung der Mitgliedschaft erlischt jeder Anspruch an die Korporation.
- § 10 Über Aufnahme und Ausschluss beschliesst der Vorstand. Zurückgewiesenen oder Ausgeschlossenen steht der Rekurs zu Händen der nächsten ordentlichen Generalversammlung offen.
- § 11 Zur Auflösung der Organisation ist eine 2/3-Mehrheit der Mitglieder erforderlich. Das vorhandene Korporationsvermögen darf in diesem Falle nur für wohltätige Zwecke innerhalb der Bürgergemeinde Riehen oder, in deren Wegfall, nur innerhalb des derzeitigen Gemeindebannes verwendet werden.
- § 12 Für die Verbindlichkeit der Organisation gegenüber Dritten haftet nur das vorhandene Korporationsvermögen. Jede persönliche Haftbarkeit der Mitglieder ist ausgeschlossen.

Statuten genehmigt am 25. März 2017
(ersetzt die Statuten von Februar 2011)